

6. Berücksichtigung der Haushaltssperre

¹Bei der Haushaltsbewirtschaftung und der Verteilung der Ausgabemittel an die nachgeordneten Dienststellen haben die obersten Staatsbehörden die von der Staatsregierung am 12. Februar 2019 gemäß Art. 4 des HG 2019/2020 beschlossenen und vom Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags gebilligten Sperremaßnahmen zu berücksichtigen. ²Näheres ist dem jährlich ergehenden Sperreschreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zu entnehmen. ³Zur Erwirtschaftung der bei Kap. 13 03 Tit. 972 01 veranschlagten globalen Minderausgabe muss der Sperrebeschluss strikt vollzogen werden. ⁴Die Sperre bedeutet haushaltsmäßige Einsparung. ⁵Aus dem Sperrebetrag können daher keine Ausgabereste gebildet werden.